

**VERORDNUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ AN  
GEMEINDEN BEI ERSTELLUNG ODER ÄNDERUNG  
EINES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

8000/5-0    **Stammverordnung**    99/78    1978-07-14  
Blatt 1

**8000/5-0**

Ausgegeben am  
14. Juli 1978

Jahrgang 1978  
99. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung  
vom 27. Juni 1978 über den Kostenersatz an Gemeinden  
bei Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumord-  
nungsprogrammes**

Niederösterreichische Landesregierung:

**L u d w i g**

Landeshauptmannstellvertreter

8000/5--0

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000–1, wird verordnet:

### § 1

Den Gemeinden wird für die Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes, sofern sie durch ein rechtswirksames regionales Raumordnungsprogramm bedingt sind, ein Kostenersatz in folgendem Ausmaß gewährt:

1. Für Gemeinden, deren Finanzkraft-Kopfquote gemäß dem NÖ Landesumlagegesetz, LGBl. 3200, über dem Landesdurchschnitt, das ist der Quotient aus der Finanzkraft aller Gemeinden und der Volkszahl des Landes, liegt 30 %;
2. für Gemeinden, deren Finanzkraft-Kopfquote gemäß dem NÖ Landesumlagegesetz, LGBl. 3200, unter dem Landesdurchschnitt liegt 35 %

der tatsächlich für die Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes aufgewendeten Kosten.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

